Zugehörige Akten Nr. 3140

Mikro v. 14.6.67

1966/1

Bebauungsplan

Dyckerhoffstraße in Mz - Amöneburg, Gemarkung Kastel, für das Gebiet zwischen Rheinufer und Wiesbadener-Landstraße (B263) sowie zwischen Dyckerhoffstraße und der Eisenbahnlinie von Mz-Mombach nach Bischofsheim.

Weiterer Bestandteil: 1 Profilplan

Diesem Plan ist eine Begründung beigefügt.

Planzeichenerklärung für die Festsetzungen

vorhandene | neue: unverbindlich | verbindlich

1. Grenze des Geltungsbereichs
2. Das Bauland
   - Allgemeine Wohngebiete — WA
   - Gebäude und Bauwerke (bestehende Gebäude, Straßenfluchtlinie, Baufluchtlinie)
   - Anzahl der Vollgeschosse (z. B. 2)
   - Firstrichtung der Gebäude
   - Bäume und Bepflanzungen
   - Straßengrenzen
   - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
   - Baugrenzen
   - Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl } nach der BauNVO vom 26.6.1962 — GRZ / GFZ
   - Anzahl der vorgesehenen Wohneinheiten (z. B. 2) — (2 WE)
   - Garagen / Priv. KFZ-Stellplätze — Anzahl / Standort
3. Verkehrsflächen
   - Fahrbahnen
   - Gehwege
4. Grünflächen
   - Sport- und Spielplätze
   - Dauerkleingärten
   - Private Gärten
5. Flächen mit besonderer Zweckbestimmung
   - Grenze der Baugrundstücke für Gemeinbedarf
   - Grenze von Grundstücken unterschiedlicher Nutzung
   - Grenze der Versorgungsfläche

Die neuen Straßenteilen sind unterstrichen.
Die ausgewiesenen Geschoßzahlen werden als Höchstgrenze festgesetzt (z. B. 2)

Sonstige Zeichenerklärungen:

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Entwässerungsrichtung
- Kanalisationsleitungen
- Wasserleitung
- Gasleitung
- Elektr. Erdkabel
- Hochspannungsfreileitung

Beim Auffinden vorgeschichtlicher Funde sind diese gemäß Ausgrabungsgesetz dem Landesamt für kulturgeschichtlicher Bodenalterthümer unter Telef. Nr. 23438 zu melden.

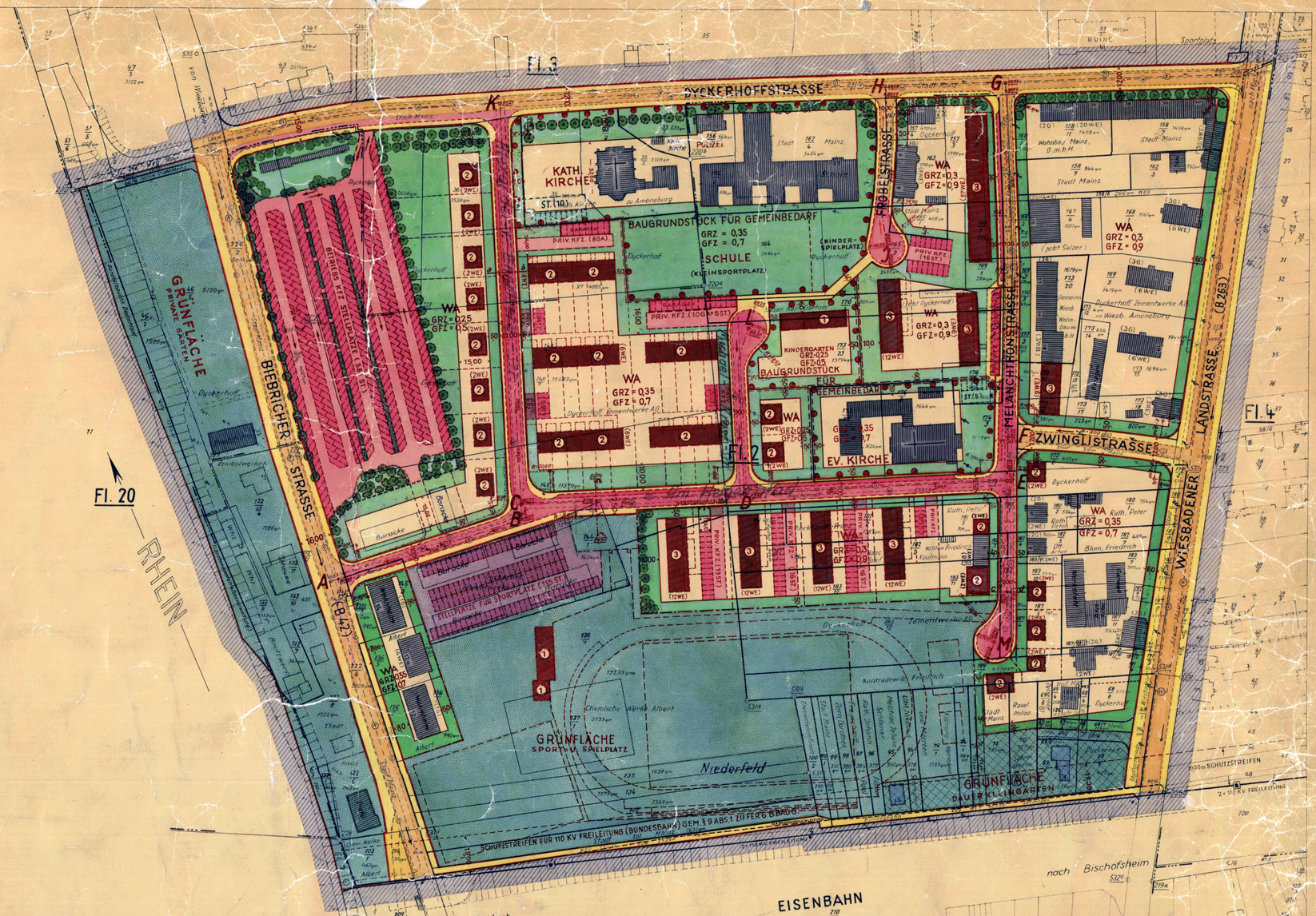

Maßstab 1:1000

Die Landeshauptstadt Wiesbaden - Der Magistrat - hat am 28.6.1977 aufgrund des Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) i. V. m. § 155a Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) auf folgendes hingewiesen:
Sollte beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes eine Verfahrens- oder Formvorschrift des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) verletzt worden sein, so ist dieser Fehler nur beachtlich, wenn er innerhalb der Frist eines Jahres, beginnend mit dieser Bekanntmachung, beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Vermessungsamt - Quattro-Büro-Hochhaus 15 schriftlich bezeichnet und geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Vermessungsamt
i. A.
Techn. Amtmann

RECHTSVERBINDLICH:
Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wird vom 9. August 1974 bis 9. September 1974 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 24. Juli 1974 ortsüblich bekanntgemacht.
Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 10. September 1974 rechtsverbindlich.

Wiesbaden, den 11. September 1974
Der Magistrat-Vermessungsamt
i. A.
Vermessungsdirektor

Angefertigt: C. Dreisbach K.G.

Bearbeitet:
Wiesbaden, den 10. Januar 1966
Der Baudezernent — Stadtplanungsamt — Vermessungsamt — Bauaufsichtsamt
Stadtbaurat — Oberbaurat — Obervermessungsrat — Oberbaurat

Aufgestellt:
Gemäß § 2 (1) und 9 des B. Bau. G vom 23. 6. 1960 durch Beschlüsse des Magistrats vom 6. 7. 1964 Nr. 1284 und der Stadtverordnetenversammlung vom 3. 9. 1964 Nr. 238
Der Magistrat
Oberbaudirektor — Stadtverordnetenvorsteher

Öffentlich ausgelegt mit Begründung gem. § 2 (6) B. Bau. G vom 23. 6. 1960
in der Zeit vom 31. Januar 1966 bis 2. März 1966 einschließlich. Öffentlich bekannt gemacht in den Wiesbadener Tageszeitungen und AZ Mainzer Anzeiger vom 14. 7. 1965. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, benachrichtigt durch Schreiben vom 24. Januar 1966
Für den Magistrat
Wiesbaden, den 3. März 1966
Vermessungsrat

Als Satzung beschlossen gemäß § 10 des B. Bau. G vom 23. 6. 1960
durch Beschlüsse des Magistrats vom 5. Mai 1966 Nr. 868 und der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Juni 1966 Nr. 205
Aufgrund von während der Bebauungsplan-Auslegung erfolgten Anregungen wurde der Plan entsprechend der grünen Eintragung wie folgt geändert: 1) Die nördl. Ein- u. Ausfahrt zum Betriebssportplatz an der Biebricher Str. (B 42) wird geschlossen. 2) Auf dem Grundstück der evang. Kirche werden die Stellplätze angeordnet.
Wiesbaden, den 1. Juli 1966
Der Magistrat
Oberbürgermeister — Stadtverordnetenvorsteher

Genehmigt gemäß § 11 des B. Bau. G vom 23. 6. 1960
durch Verfügung vom 3. Aug. 1966 - III 34 -
Wiesbaden, den 3. Aug. 1966
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

- mit Begründung -
Der genehmigte Bebauungsplan wird vom 15. August bis 15. September 1966 öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgte in den Wiesbadener Tageszeitungen und AZ Mainzer Anzeiger vom 15. August 1966. Der Plan ist damit nach § 12 des B. Bau. G vom 23. 6. 1960 rechtsverbindlich geworden.
Wiesbaden, den 15. August 1966
Der Magistrat
Vermessungsrat